

klagten abgeändert und auch hier die Schadenersatzanträge der Geschädigten abgewiesen.

## Zivilrecht

§ 80 URG; Anlage 3 zur AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632).

Die Vergütung, die einem Leistungsschutzberechtigten bei Verwendung einer von ihm außerhalb eines Projektierungsauftrags und außerhalb arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffenen Grundskizze für ein Einfamilienhaus zusteht, ist nach den Vergütungssätzen zu berechnen, die Bürgern zustehen, die in zusätzlicher Arbeit Projektierungsleistungen erbringen.

OG, Urteil vom 31. August 1976 — 2 OZK 6/76.

Der Kläger war bei der Verklagten als Entwurfsbearbeiter beschäftigt. Zur Realisierung eines vom Bezirksbauamt gestellten Auftrags — Schaffung eines anwendungsreifen Projekts für ein Einfamilienhaus — veranstaltete die Verklagte einen innerbetrieblichen Wettbewerb mit dem Ziel, eine Reihe voneinander unabhängiger Entwürfe zu erhalten. Der am besten geeignete Entwurf sollte als Grundlage für die Erarbeitung des anwendungsreifen Projekts dienen.

Zur Teilnahme am Wettbewerb wurden die dafür qualifizierten Mitarbeiter aufgefordert. Dabei wurde vom Leiter des Kreisbauamts festgelegt, daß die Teilnehmer am Wettbewerb zur Lösung der gestellten Aufgabe etwa drei Tage zu Hause arbeiten konnten. Jedem Teilnehmer wurde bei Vorlage eines Entwurfs eine Prämie von 100 M zugesichert. Der beste Entwurf sollte zusätzlich mit 300 M prämiert werden.

Der Kläger beteiligte sich an diesem Wettbewerb. Er legte zunächst drei Entwürfe vor, die keine Zustimmung fanden. Schließlich übergab er noch einen weiteren Entwurf, an dem er schon früher gearbeitet und nunmehr einige Veränderungen vorgenommen hatte. Diese Skizze wurde angenommen und diente als Grundlage für die Ausarbeitung des Angebotsprojekts der Verklagten. An der Fertigstellung des anwendungsreifen Angebotsprojekts hat das gesamte Kollektiv der Kreisbauleitung einschließlich des Klägers gearbeitet.

Der Kläger hat vorgetragen, daß der von ihm gefertigte Grundriß die Voraussetzungen für das Entstehen eines Leistungsschutzrechts erfülle. Darüber seien sich die Prozeßparteien einig. Nachdem die Verklagte den Grundriß zunächst unberechtigt benützt habe, sei ihm schließlich am 6. Januar 1975 ein Vertrag angeboten worden, der mit Ausnahme der Vergütungsregelung auch zur Einigung geführt habe. Da für die Höhe der Vergütung bei Leistungsschutzrechten dieser Art nicht auf bestehende Honorarordnungen zurückgegriffen werden könne, müsse die Vergütungshöhe von den Vertragspartnern vereinbart werden.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn als Vergütung für die Nutzung des von ihm erarbeiteten Grundrisses eines Typenprojekts (Einfamilienhaus) 7 198 M zu zahlen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgetragen: Es treffe zu, daß ein ursprünglich beim Kläger bereits vorhandener Grundriß verwendet worden sei. Allerdings sei daran mindestens zum Teil während der Arbeitszeit gearbeitet worden. Im übrigen sei die Ideenskizze mit der Zahlung der 400 M in das Eigentum der Verklagten mit dem Ziel der Verwertung übergegangen. Das sei dem Kläger bekannt gewesen. Die nachträgliche Vereinbarung vom 6. Januar/20. Januar 1975 sei auf Weisung ihres übergeordneten Organs zustande gekommen. Soweit dem Kläger nochmals 600 M als Erfolgsprämie angeboten worden seien, werde dieses Angebot aufrechterhalten. Das sei Ausdruck dafür, daß der Kläger maßgeblich zur Lösung einer gesellschaftlichen Schwerpunktaufgabe beigetragen habe. Es sei aber festzustellen, daß nicht die Ideenskizze des Klägers, sondern das Angebotsprojek

der Verklagten verbreitet worden sei, für das nebei dem Kläger auch noch anderen Mitarbeitern der Kreisbauleitung Vergütungsansprüche zustünden.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Zutreffend seien die Prozeßparteien davon ausgegangen, daß dem Kläger an der Grundrißskizze ein Leistungsschutzrecht gemäß § 78 Abs. 1 Buchst. b URG zustehe. Die Skizze sei Grundlage des kompletten Angebotsprojekts der Verklagten. Deshalb sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, daß die Verklagte die Leistung des Klägers verwertet.

Da dem Kläger gemäß § 80 URG im Fall der Verwendung seiner Leistung ein Vergütungsanspruch zustehe, müsse geprüft werden, ob dieser Anspruch durch die Prämienzahlung in einer rechtlich zulässigen und für beide Prozeßparteien rechtsverbindlichen Form abgegolten sei. Das sei zu bejahen. Zunächst sei zu prüfen gewesen, ob die Leistung des Klägers in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen entstanden ist, weil insofern ein gesetzlicher Übergang der Nutzungsbefugnis auf die Verklagte vorliege und zusätzliche Vergütungsansprüche unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen seien (§§ 81 Abs. 3, 20 URG). Das sei jedoch nicht der Fall, da die Beweisaufnahme ergeben habe, daß die Ideenskizze bereits vor dem innerbetrieblichen Wettbewerb vorgelegen habe. Daher seien die Nutzungsrechte nicht kraft Gesetzes übergegangen, sondern der Kläger habe sie der Verklagten vereinbarungsgemäß übertragen. Die eindeutige Willenserklärung des Klägers, die Skizze im innerbetrieblichen Wettbewerb einzubringen, sei im Zusammenhang mit der Zahlung und Entgegennahme der Prämie für den besten und zu betrieblichen Zwecken angenommenen Entwurf aber auch von rechtlicher Bedeutung in der Vergütungsfrage. Daraus, daß der Kläger den Entwurf ohne Vorbehalt in der Vergütungsfrage übergeben habe, gehe hervor, daß er seinen Vergütungsanspruch als abgegolten angesehen habe.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

### Aus den Gründen:

Zutreffend hat das Bezirksgericht erkannt, daß dem Kläger an der Ideenskizze, die dem Angebotsprojekt der Verklagten zugrunde liegt, ein Leistungsschutzrecht gemäß § 78 Abs. 2 Buchst. b URG zusteht. Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht auch darin, daß der Kläger diese Skizze nicht in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen hat.

Nicht gefolgt werden kann dagegen der Auffassung des Bezirksgerichts, dem Kläger stünden wegen der Entgegennahme der Prämie keine Vergütungsansprüche mehr zu. Eine Prämie ist eine Form der Anerkennung einer besonderen Leistung und kann nicht als Ersatz für die dem Leistungsschutzberechtigten zustehende Vergütung angesehen werden. Eine andere Auffassung widerspricht in gewisser Weise zudem der Tatsache, daß auch die anderen Kollegen, die sich am Wettbewerb beteiligten, eine Prämie erhielten, ohne daß ihre Entwürfe für das Angebotsprojekt der Verklagten Verwendung fanden.

Grundsätzlich legt § 80 URG fest, daß für die Verwendung der in den §§ 73 bis 78 URG genannten Leistungen dem Berechtigten eine Vergütung zustehe. Ihre Art und Höhe können durch die in § 80 URG genannten Personen geregelt werden. Im Prinzip geschieht das durch Honorarordnungen. Die existierenden Honorarordnungen erfassen diesen speziellen Fall nicht, so daß eine leistungsgerechte Vergütung von den Vertragspartnern selbst zu vereinbaren und im Streitfall durch das Gericht festzusetzen ist.

Grundlage dafür können die Vergütungssätze sein, die Bürgern zustehen, die in zusätzlicher Arbeit Projekt-